

Zulassung als Kontrollstelle nach dem Öko-Landbaugesetz - Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen sowie Änderung des Tätigkeitsumfangs

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Deichmanns Aue 29
53179 Bonn
Telefon: +49 228 9968450
Fax: +49 228 68453101
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ble.de

Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
Referat 512 - Ökologischer Landbau

E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Telefon: +49 228 6845 0
Fax: +49 228 6854 3444
Internet: www.ble.de

Nach Zulassung als Kontrollstelle nach dem Öko-Landbaugesetz erfolgt die Zulassung weiterer für die Kontrolle vorgesehener Personen oder die Änderung deren Tätigkeitsumfangs durch schriftlichen Bescheid der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft.

Formulare

Ein elektronisch abrufbares und ausfüllbares Antragsformular steht nicht zur Verfügung.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- Angabe der weiteren für die Kontrolle zuständigen Personen und derer Qualifikationen
- Angaben zu beabsichtigten Änderungen des Tätigkeitsumfangs

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner.

Der Einheitliche Ansprechpartner nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Für die Erteilung der Zulassung einer privaten Kontrollstelle fallen Gebühren nach Maßgabe der [Verordnung über Kosten für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung](#) an.

Rechtsgrundlagen

Verordnung über die Zulassung von Kontrollstellen nach dem Öko-Landbaugesetz (ÖLG-Kontrollstellen-Zulassungsverordnung - ÖLGKontrollStZulV)

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.